



Satzung der Stadt Markdorf

zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Markdorf vom 28.10.1997

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 22), hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 18.10.2022 folgende Änderungssatzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs..

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 der Betriebssatzung vom 17.11.1994 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Betriebssatzung vom 17.11.1994 mit nachfolgenden Änderungssatzungen bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf,

Georg Riedmann
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.